

Aufbewahrungsoflicht von Klassenarbeiten- Hessen (Grundschule)

Beitrag von „Adios“ vom 16. September 2014 06:12

Zitat von Maria Leticia

So richtig schlau werde ich, offen gestanden, daraus nicht. Denn ich kenne es aus der Praxis so, dass eine Aufbewahrungspflicht über ein Jahr für Klassenarbeiten bestünde. Dies finde ich im Erlass nicht.

Da steht doch ziemlich direkt, dass alle Schülerarbeiten (also auch Arbeitsblätter, Basteleien außer Raumschmuck und Basteleien für den Weihnachtsbasar, ...) Eigentum der Schüler sind und am Ende des Schuljahres auszuhändigen sind.

Ausnahme: Man bekommt vom Schulleiter die Erlaubnis, sie noch ein weiteres Jahr (das ist dann aber auch das Maximum) zu behalten. Wobei aber wichtig ist: Die Eltern durften vorher Kopien anfertigen, das Argument "dann kennt ja ein Geschwisterkind die Arbeit schon" zählt also nicht.

Werden Schülerarbeiten aus welchem Grund auch immer nicht abgeholt, darfst du sie nach weiteren 6 Monaten in den Müll werfen bzw. schreddern.